EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1964

über die Festsetzung der mittleren Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern, die der Berechnung des gemäß Artikel 10 des Vertrages eingeführten anteiligen Zolls zugrunde zu legen sind

(65/10/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2),

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1963 über den Verkehr mit Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt wurden, für die im herstellenden Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung entweder nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind [1], und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Solange die Preise der Agrarerzeugnisse in der Gemeinschaft noch nicht vereinheitlicht worden sind und die Abschöpfungen folglich in den einzelnen Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Höhe erhoben werden, müssen für jedes Quartal eines Kalenderjahres die mittleren Abschöpfungen festgesetzt werden, die als Berechnungsgrundlage für die Erhebung des in Artikel 9 Absatz (1) der obengenannten Entscheidung vom 14. Oktober 1963 vorgesehenen anteiligen Zolls dienen.

Bei der Berechnung der mittleren Abschöpfungen für ein neues Quartal liegen die in Artikel 9 Absatz (2) der Entscheidung vom 14. Oktober 1963 genannten Unterlagen für das vorletzte Quartal (im folgenden Vergleichszeitraum genannt) vor; die mittlere Abschöpfung ist auf Grund der von den sechs Mitgliedstaaten während des gesamten Vergleichszeitraums gegenüber dritten Ländern erhobenen Abschöpfungen zu berechnen; dabei sind die Tage zu berücksichtigen, an denen die Abschöpfungsbeträge gleich geblieben sind; zur Vermeidung allzu schwieriger Berechnungen sollten Zusatzabschöpfungen sowie andere Sondermaßnahmen, zu deren Anwendung die Mitgliedstaaten während des Vergleichszeitraums Anlaß hatten und die sich auf die Höhe der tatsächlich erhobenen Abschöpfungen auswirken, außer Betracht bleiben.

Es ist jedoch wegen des durch Artikel 17 der Verordnung Nr. 141/64/EWG [2] eingeführten Verfahrens und wegen der Auswirkungen dieses Verfahrens auf die Abschöpfungen für Folgeprodukte zweckmäßig, die mittleren Abschöpfungen für zur Stärkeherstellung bestimmten Weichweizen, Mais und Bruchreis unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Erstattungen bei der Erzeugung fest-

[1] AB Nr. 172 vom 28. 11. 1963, S. 2782/63.

[2] AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.

zusetzen, die in den Mitgliedstaaten auf Grund obengenannter Bestimmung gewährt werden.

Marktordnungswaren, die keine sogenannten „Grunderzeugnisse" sind, werden meistens nicht unter den in Artikel 1 dieser Entscheidung genannten Umständen zur Herstellung von Waren verwendet, die zur Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind; für diese Erzeugnisse werden die Abschöpfungen entweder unmittelbar durch eine Verordnung des Rates oder aber unter Zugrundelegung der Abschöpfungen für die „Grunderzeugnisse" mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors und gegebenenfalls durch Hinzurechnen eines festen Teilbetrages festgesetzt.

Auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse werden die Abschöpfungen für gekoppelte Erzeugnisse nach den durch Verordnung des Rates festgelegten Methoden unter Zugrundelegung der Abschöpfungen für die Leiterzeugnisse errechnet.

Daraus ergibt sich, daß die vorliegende Entscheidung sich darauf beschränken kann, die mittleren Abschöpfungen für „Grunderzeugnisse" und Leiterzeugnisse festzulegen und die Methoden zur Berechnung der mittleren Abschöpfungen für Folgeprodukte und gekoppelte Erzeugnisse zu bestimmen; da die Höhe der Abschöpfungen für bestimmte Folgeprodukte, die den Abschöpfungsregelungen unterliegen, entweder nach den für entsprechende Grunderzeugnisse während eines anderen Zeitraums als der Bezugsperiode erhobenen Abschöpfungen oder nach bestimmten Zollsätzen festgesetzt wird, können die mittleren Abschöpfungen, um den Vorschriften des Artikels 9 Absatz (2) der obengenannten Entscheidung vom 14. Oktober 1963 genau zu entsprechen, nur mit Hilfe sehr komplizierter Regeln errechnet werden, die durch keinerlei wirtschaftliche Erfordernisse gerechtfertigt sind.

Es genügt jedoch, eine einzige mittlere Abschöpfung für die gesamten Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 unter Zugrundelegung der für die Erzeugnisse der Warengruppe Nr. 9 des Anhangs I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse [1] geltenden Abschöpfungen festzusetzen, um das Ziel, das mit dem durch die vorgenannte Entscheidung vom 14. Oktober 1963 vorgesehenen anteiligen Zoll verfolgt wird, zu erreichen. Diese Warengruppe umfaßt nämlich den größten Teil der Käsearten, die unter den in Artikel 10 Absatz (2) zweiter Unterabsatz des Vertrages genannten Voraussetzungen verwendet werden können.

Wenn dieser aus praktischen Erwägungen vorgesehene Vergleichszeitraum fehlt, weil eine Abschöpfungsregelung für bestimmte Erzeugnisse erst seit kurzem besteht, sind die mittleren Abschöpfungen nach Unterlagen festzusetzen, die für einen der Festsetzung unmittelbar vorausgehenden Zeitraum ermittelt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mittleren Abschöpfungen, die der Berechnung des in Artikel 9 Absatz (1) der Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1963 vorgesehenen anteiligen Zolls zugrunde liegen, werden in den Anlagen zu dieser Entscheidung für den dort genannten Zeitraum festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die mittleren Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern werden für die im Anhang zur Verordnung Nr. 19 des Rates vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [2] sowie für die in Artikel 1 Absatz (1) Unterabsatz c) der Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [3] aufgeführten Veredelungserzeugnisse nach den Methoden zur Bestimmung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfungen unter Zugrundelegung der in den Anlagen A und B zu dieser Entscheidung festgesetzten mittleren Abschöpfungen errechnet. Dabei ist der Berechnung der mittleren Abschöpfungen für die Erzeugnisse der Tarifnummer 11.08 A der am Ende der Übergangszeit in Betracht kommende feste Teilbetrag zugrunde zu legen.

(2) Die mittleren Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Unterabsätze b) und c) der Verordnung Nr. 20 des Rates vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch [4] aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme von Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, werden unter Zugrundelegung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern errechnet, die vom Rat für diese Erzeugnisse festgelegt wurden und während des Vergleichszeitraums anwendbar waren.

(3) Die mittleren Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern für Eier ohne Schale und Eigelb von Hausgeflügel, genießbar, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert, für lebendes Hausgeflügel und für Teile nicht lebenden Hausgeflügels werden nach den Methoden zur Bestimmung der

[1] AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.

[2] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.

[3] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

[4] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.

auf diese Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfungen unter Zugrundelegung der in den Anlagen D und E dieser Entscheidung festgesetzten mittleren Abschöpfungen errechnet.

(4) Die mittleren Abschöpfungen für gekoppelte Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1] sowie die mittleren Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz (2) Unterabsatz f) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse werden nach den Methoden zur Bestimmung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfungen unter Zugrundelegung der mittleren Abschöpfungen für die in der Anlage F dieser Entscheidung aufgeführten Leiterzeugnisse errechnet. Dabei wird der Berechnung der mittleren Abschöpfungen für die gekoppelten Erzeugnisse der Warengruppe Nr. 2 des Anhangs I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates der in der vorgenannten Anlage F angegebene Betrag je 1 v.H. Fett berücksichtigt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANLAGE A

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1965 bis zum 31. März 1965 einschließlich werden die mittleren Abschöpfungen für die Erzeugnisse, die der Abschöpfungsregelung auf Grund der Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [2] unterliegen, wie folgt festgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mittlere Abschöpfungen in RE/100 kg Reingewicht
ex 10.01	Weichweizen	
	— zur Verarbeitung in Stärkefabriken	1,02
	— anderer Weichweizen und Mengkorn	4,62
ex 10.01	Hartweizen	4,82
10.02	Roggen	3,20
10.03	Gerste	2,66
10.04	Hafer	2,23
ex 10.05	Mais	
	— zur Verarbeitung in Stärkefabriken	0,59
	— anderer	2,22
ex 10.07	Buchweizen	0,79
ex 10.07	Hirse	3,29
ex 10.07	Kanariensaat	0
ex 10.07	Sorghum	2,76
11.01 A	Mehl von Weizen oder Spelz	6,66
11.01 B	Mehl von Mengkorn	6,37
ex 11.01 C	Mehl von Roggen	5,74
ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	6,88
ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	8,15

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

[2] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.

ANLAGE B

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1965 bis zum 31. März 1965 einschließlich werden die mittleren Abschöpfungen für die Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis[1] unter die Abschöpfungsregelung fallen, wie folgt festgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mittlere Abschöpfungen in RE/100 kg Reingewicht
ex 10.06 A	Reis in der Strohhülse	3,34
ex 10.06 A	Reis als nur enthülste Körner	3,44
10.06 B	Reis, geschliffen, auch poliert oder glasiert	6,05
10.06 C	Bruchreis	
	— zur Verarbeitung in Stärkefabriken	0,24
	— anderer	1,83

ANLAGE C

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1965 bis zum 31. März 1965 einschließlich werden die mittleren Abschöpfungen für die Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch[2] der Abschöpfungsregelung unterliegen, wie folgt festgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mittlere Abschöpfungen in RE/100 kg Reingewicht
01.03	Schweine, lebend	
A	— Hausschweine	
II	andere:	
	a) Schlachtsauen	11,27
	b) andere	12,81
ex 02.01 A III a	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	— in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf und Pfoten	16,66
	— Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	25,51
	— Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	20,30
	— Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	26,80
	— Bäuche, auch Bauchspeck	14,82
	— andere	27,32

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

[2] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.

ANLAGE D

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1965 bis zum 31. März 1965 einschließlich werden die mittleren Abschöpfungen für die Erzeugnisse, die der Abschöpfungsregelung auf Grund der Verordnung Nr. 21 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier[1] unterliegen, wie folgt festgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mittlere Abschöpfungen in RE/100 kg Reingewicht
ex 04.05 A	Eier von Hausgeflügel in der Schale, frisch oder haltbar gemacht	12,59

ANLAGE E

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1965 bis zum 31. März 1965 einschließlich werden die mittleren Abschöpfungen für die Erzeugnisse, die der Abschöpfungsregelung auf Grund der Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleicsh[2] unterliegen, wie folgt festgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mittlere Abschöpfungen in RE/100 kg Reingewicht
ex 02.02	Hühner und Junghühner, geschlachtet:	
	— gerupft, ausgenommen, mit Kopf und Ständern	12,95
	— gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen	15,36
	— gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer sowie ohne Herz, Leber und Muskelmagen	16,56
	Puten	22,86
	Enten	
	— gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln	13,63
	— gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen	17,44
	Gänse	
	— gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln	17,34
	— gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen	16,78
	Perlhühner	31,12

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.

[2] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.

ANLAGE F

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1965 bis zum 31. März 1965 einschließlich werden die mittleren Abschöpfungen für die Erzeugnisse, die der Abschöpfungsregelung auf Grund der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse[1] unterliegen, wie folgt festgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mittlere Abschöpfungen in RE/100 kg Reingewicht
ex 04.02	Molkenpulver, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Packungen zu 25 kg oder mehr	3,30
ex 04.02	Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Packungen zu 25 kg oder mehr	18,64
ex 04.02	Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Packungen zu 25 kg oder mehr	
	— für Futterzwecke	3,48
	— andere	7,12
ex 04.02	Kondensmilch, ohne Zusatz von Zucker (evaporierte Milch), mit einem Fettgehalt von 7,7 Gewichtshundertteilen und einer Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jeweils 96 Dosen mit 170 Gramm Inhalt, in Kisten oder Kartons verpackt	18,98
ex 04.02	Kondensmilch, mit einem Zusatz von Zucker, mit einem Fettgehalt von 9 Gewichtshundertteilen und einer Milchtrockenmasse von 28 Gewichtshundertteilen oder mehr, jeweils 48 Dosen mit rund 400 Gramm Inhalt, in Kisten oder Kartons verpackt	35,13
ex 17.02 A	Raffinierter Milchzucker mit einem Milchzuckergehalt von 99,5 Gewichtshundertteilen, in handelsüblichen Packungen	7,42
04.03	Butter	
	— mit einem pH-Wert im Butterserum von 5,5 oder weniger	70,65
	— andere	74,28
04.04	Käse und Quark	35,58

Bei der Berechnung der mittleren Abschöpfungen für die gekoppelten Erzeugnisse der Warengruppe Nr. 2 im Sinne des Anhangs I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates zu berücksichtigendes Mittel der Beträge je 1 v. H. Fett 0,54 RE.

---

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.